

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Reginald Hanke, Britta Katharina Dassler, Stephan Thomae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/27385 –**

Erhöhung der Nutzungsentgelte an Bundeswasserstraßen

Vorbemerkung der Fragesteller

In Zeiten der Corona-Pandemie sind die Kassen vielerorts klamm, vor allem im Spitzen- und Breitensport. Ausfallende Wettkämpfe, austretende Mitglieder, wegbrechende Sponsoreneinnahmen und ein überlastetes Ehrenamt – den bundesweiten Sportvereinen steht das Wasser nach Ansicht der Fragesteller aktuell bis zum Hals.

Dazu kommen für die Verbände, die Mitglied im DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund)-Forum Wassersport sind, Mehrausgaben in Form der Erhöhung der Nutzungsentgelte für Bundeswasserstraßen. Wassersportvereine spielen eine wichtige Rolle in der breiten und diversen deutschen Sportlandschaft. Zur Verwirklichung ihrer Aufgaben nutzen Vereine und Verbände auch vom Bund gepachtete Flächen an Bundeswasserstraßen. Von Seiten der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) wurde 2018/2019 eine Einteilung der Wassersportreviere an der Ostsee vorgenommen. Die damit verbundenen teils massiven Entgeltanpassungen stellen Vereine bereits seit gut zwei Jahren vor enorme finanzielle Herausforderungen. Zum Jahresbeginn 2021 erreichten die Vereine Entgeltbescheide mit teils verdoppelten Nutzungsentgelten. Dies wurde dem Deutschen Bundestag im DOSB-Schreiben vom 8. Februar 2021 mit dem Titel „Erhöhung der Nutzungsentgelte an Bundeswasserstraßen“, unter Mitwirkung des DOSB-Forums Wassersport, mitgeteilt.

In der aktuell besonders herausfordernden Zeit senden die Zahlungsaufforderungen aus Sicht der Fragesteller ein schwieriges Zeichen in Richtung des teils gemeinnützig organisierten Wassersports und sind erklärungsbedürftig.

1. Wie viele Kilometer an Bundeswasserstraßen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt in Deutschland?

Es gibt rund 7 300 Kilometer Binnenwasserstraßen.

2. Wie viele Kilometer an Bundeswasserstraßen werden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland insgesamt verpachtet?
3. Wie viele Kilometer an Bundeswasserstraßen werden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland verpachtet an
 - a) gemeinnützige Vereine,
 - b) private Träger,
 - c) Einrichtungen des Bundes und Betriebe der öffentlichen Verwaltung?
4. Wie viele Kilometer an Bundeswasserstraßen werden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland genutzt für
 - a) den gemeinnützig organisierten Wassersport,
 - b) den privat finanzierten und organisierten Wassersport?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es sind rund 6 500 Kilometer an Bundeswasserstraßen verpachtet. Eine weitere nutzerbezogene Differenzierung ist nicht möglich, da auch aus Datenschutzgründen, nur die notwendigsten Angaben zum Vertragsabschluss erfasst und vorgehalten werden.

5. Wie hoch ist der durchschnittliche Pachtzins pro Bemessungseinheit einer Bundeswasserstraße nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland, den Nutzer von Bundeswasserstraßen entrichten müssen?

Das durchschnittliche Nutzungsentgelt für Nutzungen für die Sport- und Freizeitschifffahrt beläuft sich auf ca.: 1,11 Euro/pro Quadratmeter.

6. Wie hoch ist die durchschnittliche Pachtzinserhöhung pro Bemessungseinheit einer Bundeswasserstraße nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland, den Nutzer von Bundeswasserstraßen im Zusammenhang mit der letztmaligen Erhöhung entrichten müssen?

Die letzte durchschnittliche Pachtzinserhöhung pro Bemessungseinheit für Nutzungen für die Sport- und Freizeitschifffahrt von 2019 nach 2020 betrug 0,03 Euro/pro Quadratmeter.

7. Wie viele Quadratkilometer an Bundeswasserflächen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Nord- und Ostsee in Deutschland?

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) verwaltet rund 23 000 Quadratkilometer Seewasserstraßen.

8. Wie viele Quadratkilometer an Bundeswasserflächen werden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland insgesamt verpachtet?
9. Wie viele Quadratkilometer an Bundeswasserflächen werden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland verpachtet an
 - a) gemeinnützige Vereine,
 - b) private Träger,
 - c) Einrichtungen des Bundes und Betriebe der öffentlichen Verwaltung?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Informationen vor.

10. Wie viele Quadratkilometer an Bundeswasserflächen werden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland genutzt für
 - a) den gemeinnützig organisierten Wassersport,
 - b) den privat finanzierten und organisierten Wassersport?

An den Seewasserstraßen werden im Rahmen von Nutzungsverträgen mit der WSV von gemeinnützigen Vereinen der Sport- und Freizeitschiffahrt ca. 340 000 Quadratmeter und durch den privat finanziert und organisierten Wassersport ca. 1 100 000 Quadratmeter genutzt.

11. Wie hoch ist der durchschnittliche Pachtzins pro Bemessungseinheit einer Bundeswasserfläche nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland, den Nutzer von Bundeswasserflächen entrichten müssen?

Das durchschnittliche Nutzungsentgelt an Seewasserstraßen für Nutzungen der Sport- und Freizeitschiffahrt beläuft sich auf ca. 1,04 Euro/pro Quadratmeter.

12. Wie hoch ist die durchschnittliche Pachtzinserhöhung pro Bemessungseinheit einer Bundeswasserfläche nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland, den Nutzer von Bundeswasserflächen im Zusammenhang mit der letztmaligen Erhöhung entrichten müssen?

Die letzte durchschnittliche Pachtzinserhöhung pro Bemessungseinheit von 2019 nach 2020 betrug 0,03 Euro/pro Quadratmeter.

13. Wie viele gemeinnützige Vereine sind von der Erhöhung des Pachtzinses nach Kenntnis der Bundesregierung betroffen?
14. Wie viele private Träger sind von der Erhöhung des Pachtzinses nach Kenntnis der Bundesregierung betroffen?
15. Wie viele Einrichtungen des Bundes und Betriebe der öffentlichen Verwaltung sind von der Erhöhung des Pachtzinses nach Kenntnis der Bundesregierung betroffen?

Die Fragen 13 bis 15 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Alle Nutzungsverträge der WSV unterliegen einer regelmäßigen Entgeltanpassung entsprechend der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung. An den Seewas-

serstraßen wurden mit gemeinnützigen Vereinen ca. 60 Nutzungsverträge und mit Trägern des privat finanzieren und organisierten Wassersports ca. 1 150 geschlossen.

16. Wie hoch ist die Gesamtsumme an Einnahmen, welche die Bundesregierung durch die Erhöhung des Pachtzinses erzielt?

Die Erhöhung des Pachtzinses orientiert sich an den Indexentwicklungen und damit an der konjunkturellen Entwicklung. Hierüber liegen keine statistischen Daten vor.

17. Wofür werden die im Zuge der Erhöhung des Pachtzinses erzielten Mehreinnahmen nach Kenntnis der Bundesregierung verwendet?

Die Einnahmen aus den Nutzungsüberlassungen fließen dem Bundeshaushalt zu.

18. Welche Gründe gibt es für die nach Ansicht der Fragesteller deutlich erhöhten Forderungen an die Pächter von Bundeswasserstraßen aus dem Wassersportbereich, sowohl in den Jahren 2018/2019 und auch in diesem Jahr 2021 (bitte einzeln aufschlüsseln und erläutern)?
24. Wie bewertet die Bundesregierung die erheblichen Kostensteigerungen für einige betroffene Vereine und Wassersportzentren, so z. B. im Falle des Wassersportzentrums Großenbrode, dessen jährliche Pacht sich von 14 700 Euro auf 38 500 Euro erhöht hat?
- a) Sieht die Bundesregierung hier gegebenenfalls einzelne Fälle von unzumutbarer Härte für betroffene Akteure?
- b) Hat die Bundesregierung geprüft, ob bei Bedarf Härtefallregelungen möglich sind wie z. B. Stundungen oder Aussetzen der Erhöhungen?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- c) Sofern Härtefallregelungen möglich sind, welche sind das namentlich, und falls keine möglich sind, warum nicht (bitte begründen)?

Die Fragen 18 und 24 bis 24c werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die wenigen erheblichen Entgelterhöhungen der letzten Jahre wurden erhoben, da über einen langen Zeitraum nicht nach den vertraglichen Vorgaben im Einzelfall angepasst wurde. Die Nutzer profitierten demnach lange von sehr niedrigen Nutzungsentgelten, die im Sinne der Gleichbehandlung an die Ortsüblichkeit angepasst werden mussten.

Das Wassersportzentrum Großenbrode hat eine erhebliche Erweiterung seiner Nutzfläche von 14 000 Quadratmeter auf ca. 33 000 Quadratmeter vorgenommen. Härtefälle können im Einzelfall anhand der Härtefallregelung des § 59 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums der Finanzen geprüft werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

19. Wurden die betroffenen Verbände und Vereine in irgendeiner Form bisher in die Erhöhungen eingebunden, oder ist das in Zukunft geplant?
 - a) Wenn ja, in welcher Form erfolgte die Einbindung in der Vergangenheit, und wie ist sie in Zukunft geplant?
 - b) Wenn nein, wieso nicht (bitte begründen)?
23. Wie ist die Einbindung der betroffenen Verbände in die bundesweite Einteilung der Wasserflächen nach Revierklassen geplant?

Die Fragen 19 bis 19b und 23 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der geltende Entgeltrahmen mit den jährlichen Fortschreibungen über die Indexentwicklung wurde in Abstimmung mit den Verbänden im Jahr 2006 vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) eingeführt. Die Verbände werden stets über Veränderungen im Entgeltkonzept vor Einführung informiert, damit Verbesserungsvorschläge berücksichtigt werden können.

20. Nach welchen Kriterien wurden die Revierklassen eingeteilt, nach denen sich die Preise bemessen?

Ab April 2021 wird ein neues Nutzungsentgeltkonzept (basierend auf dem Wassertourismuskonzept des BMVI von 2016) für die Sport- und Freizeitschifffahrt eingeführt. Der bisher geltende Entgeltrahmen wird abgelöst. Für das gesamte Bundesgebiet wird es fünf Entgeltstufen geben. Die einzelnen Bundeswasserstraßen wurden entsprechend ihrer Attraktivität und Bedeutung für die Sport- und Freizeitschifffahrt den Entgeltstufen zugeordnet. Es wurden vier Kriterien zugrunde gelegt:

- Wasserstraßenkategorie, gemäß Netzkategorisierung der Bundeswasserstraßen unterteilt in Kern- und Nebennetz (das geringere Güterverkehrsaufkommen im Nebennetz wirkt sich vorteilhaft auf die Sport- und Freizeitschifffahrt aus),
- Wasserstraßenart (z. B. Seen und seenartige Erweiterungen, staugeregelter Fluss, Bucht/Haff, offene Küste, Tidebereich etc.) (Wasserstraßenausdehnung, Wasserstände, Ufergestaltung, Verlauf etc. haben direkten Einfluss auf die Attraktivität der Wasserstraße),
- Nutzungen der Sport- und Freizeitschifffahrt pro Stromkilometer,
- Nutzfläche pro Stromkilometer.

21. Nach welchen Kriterien erfolgt nach Ansicht der Bundesregierung die Erhöhung der Nutzungsentgelte?
25. Ist die Bundesregierung bereit, den betroffenen Vereinen bei der Bewältigung der nach Ansicht der Fragesteller immensen Kosten mit grundsätzlichen Entgeltanpassungen entgegenzukommen?
 - a) Ist die Bundesregierung bereit, eine Staffelung der Entgeltanpassungen über längere Zeiträume zu ermöglichen?
 - b) Wird die Bundesregierung, aufgrund der derzeitigen Belastung durch die Corona-Pandemie, gemeinnützige Vereine entlasten, z. B. durch die Anhebung der Ermäßigung von 50 Prozent auf 75 Prozent, wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?

- c) Plant die Bundesregierung eine dauerhafte Festschreibung der ermäßigten Entgelte von gemeinnützigen Vereinen anstatt regelmäßig wiederkehrender Haushaltsvermerke?
29. Hat die Bundesregierung Daten über die Auswirkungen der Kostensteigerungen auf den organisierten Sport vorliegen oder eine Folgeabschätzung vorgenommen?
- a) Wenn ja, welche genauen Daten oder Folgeabschätzungen liegen konkret vor?
 - b) Wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?

Die Fragen 21, 25 bis 25c und 29 bis 29b werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Erhöhung des Entgeltrahmens ist nicht vorgesehen. Auf Grund der bundeseinheitlichen und vergleichbaren Anwendung der neuen Entgeltstufen wird es oftmals zu Senkungen und nur für einzelne Nutzungsverträge zu Erhöhungen kommen. Daher ist eine Folgeabschätzung nicht erfolgt.

Sofern Entgelterhöhungen erforderlich sind, werden diese nutzerfreundlich durch eine schrittweise Erhöhung umgesetzt.

Eine weitere Reduzierung des Nutzungsentgelts im Rahmen des Haushaltsvermerks Nummer 2 im Kapitel 1218, Titel 12401 ist von Seiten der Bundesregierung nicht vorgesehen. Eine anderweitige, dauerhafte Festschreibung der ermäßigten Entgelte ist nicht geplant.

22. Plant die Bundesregierung, bei der Anpassung des Entgeltrahmens die regionalen Besonderheiten der Reviere für die Freizeitschiffahrt zu beachten, um zu vermeiden, dass ggf. Nutzungsflächen innerhalb eines Revieres der vergebenen Revierklasse nicht entsprechen?
- a) Plant die Bundesregierung, durch Ausnahmen der schematischen Einteilung diesen Besonderheiten Rechnung zu tragen?
 - b) Wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?

Die Fragen 22 bis 22b werden gemeinsam beantwortet.

Regionale Besonderheiten werden durch die Auswahl der Kriterien berücksichtigt. Ausnahmen sind nicht nötig.

26. Erwägt die Bundesregierung, eine Anpassung der Größe der Nutzungsflächen für Wassersportakteure zu ermöglichen?
- a) Wie steht die Bundesregierung dem Vorschlag gegenüber, Entgelte nur noch für die tatsächlich genutzten Flächen durch den Wassersport zu erheben (bitte begründen)?
 - b) Wie steht die Bundesregierung dem Vorschlag gegenüber, die verpachteten Flächen an die faktische Nutzung anzupassen (bitte begründen)?

Die Fragen 26 bis 26b werden gemeinsam beantwortet.

Die Nutzfläche kann unter Berücksichtigung der Belange des Bundes auf Antrag des Nutzers in einem Nachtrag zum Nutzungsvertrag angepasst werden. Bei Erweiterung der Nutzungsfläche muss das Nutzungsentgelt erhöht werden. Gemäß § 63 Absatz 3 BHO ist für die Überlassung der Nutzung der volle Wert anzusetzen. Die unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Restflächen ist mög-

lich, beschränkt sich aber auf 10 Prozent der Gesamtfläche bei großen Vertragsflächen und 30 Prozent der Gesamtfläche bei kleinen Vertragsflächen.

Restflächen sind Flächen, die

- durch Anlagen derart abgesperrt werden, dass eine andere Nutzung nicht mehr möglich ist oder
- aufgrund von örtlichen Gegebenheiten vom Nutzer mit übernommen werden müssen oder
- aus Gründen der Arrondierung der Nutzfläche vom Nutzer mit übernommen werden müssen.

Die in den Nutzungsverträgen vereinbarten Flächen sollten der tatsächlichen Nutzung entsprechen.

27. Besteht für Wassersportakteure die Möglichkeit, die Flächen ggf. auch dauerhaft zu erwerben, anstatt diese regelmäßig mit nach Ansicht der Fragesteller teils erheblichen Entgelterhöhungen zu belasten, wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?
- a) Wie steht die Bundesregierung dem Vorschlag gegenüber, die Möglichkeit einzuräumen, die genutzten Flächen zu günstigen Konditionen als Eigentum zu erwerben (bitte begründen)?
 - b) Wie steht die Bundesregierung dem Vorschlag gegenüber, eine Ermäßigung auf den Kaufpreis zu gewähren analog zur Ermäßigung auf das Nutzungsentgelt (bitte begründen)?

Die Fragen 27 bis 27b werden gemeinsam beantwortet.

Flächenerwerb durch Dritte ist unabhängig von der Entgelthöhe möglich, wenn die Fläche für die WSV entbehrlich ist. Ist eine Fläche für die WSV entbehrlich, so wird diese der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zugeführt. Die Verwertung erfolgt ausschließlich durch die BImA.

28. Gibt es Möglichkeiten, aufgrund der derzeitigen Belastungen durch die Corona-Pandemie, die gemeinnützigen Wassersportvereine nach Meinung der Bundesregierung zu entlasten, und zieht die Bundesregierung weitere Maßnahmen in Betracht, um die finanzielle Notlage des organisierten Wassersports unterstützend zu begleiten?
- a) Wenn ja, welche Möglichkeiten konkret gibt es zur Entlastung, und welche Maßnahmen zieht die Bundesregierung in Betracht?
 - b) Wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?

Die Fragen 28 bis 28b werden gemeinsam beantwortet.

Seit dem 31. Dezember 2020 ist es möglich, zugunsten derjenigen, die für ihren Betrieb Grundstücke oder Geschäftsräume gemietet oder gepachtet haben und die diese aufgrund von staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr nutzen können, die Nutzungsentgelte anzupassen. Es besteht die gesetzliche Vermutung, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie eine Störung der Geschäftsgrundlage darstellen. Ob und inwieweit über diese Regelung eine Ermäßigung des zu zahlenden Nutzungsentgelts angemessen ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

30. Wie bringt die Bundesregierung die erheblichen Mehrbelastungen für den organisierten Wassersport mit ihrem erklärten Ziel im Koalitionsvertrag überein, das Ehrenamt stärken zu wollen (bitte begründen)?

Nach Auffassung der Bundesregierung sind keine erheblichen Mehrbelastungen zu erwarten.